

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 19 und 47 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baidt am 17.09.2024 mit Änderungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Baidt betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten
2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten
3. Altersgemischte Kinderbetreuung
4. Kinderkrippen
5. Ganztagesbetreuung

(2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet zum 31. August des Folgejahres.

§ 3 Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Die Module können zum 01.09, 01.12. und zum 01.03. gewechselt werden. Die Umbuchung bedarf der Schriftform. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Änderungszeitpunkt bei der Gemeinde eingegangen sein.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

Ein Kind kann von der Benutzung der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- es länger als vier Wochen ohne Angabe von Gründen unentschuldigt die Einrichtung nicht besucht hat.
- nachträglich Umstände eintreten, welche die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ausschließen würden.
- aus sonstigen Gründen der Verbleib des Kindes in der Einrichtung insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung und das Wohl der übrigen Kinder unverträglich erscheint.
- die Sorgeberechtigten wiederholt und in grober Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten gegenüber der Einrichtung verstoßen haben, insbesondere wenn die

Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet wurden.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten (von September bis Juli).

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Betreuungseinrichtung
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Betreuungstage (bei Kindern unter 3 Jahren)
- die Anzahl der Betreuungsstunden (bei Kindern über 3 Jahren) entsprechen der Module
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist dies der Einrichtung, bzw. dem Einrichtungsträger unverzüglich mitzuteilen. Für den Monat der Änderung wird der jeweils günstigere Beitrag festgelegt.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Erfolgt die erstmalige Aufnahme eines Kindes nach dem 15. des laufenden Monats, so wird der Beitrag nur zur Hälfte erhoben.

(4) Während der Eingewöhnungsphase wird für Kinder bis zu vier Jahren im Aufnahmemonat der hälftige Montagsbeitrag in Rechnung gestellt. Es erfolgt keine weitere Vergünstigung.

(5) Die Gebühr ist auch während der Ferien, bei Krankheit des Kindes sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(6) Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren wird ein Portfolio- bzw. Projektbeitrag erhoben. Dieser wird monatlich in voller Höhe für 11 Monate berechnet, ohne dass eine Reduzierung erfolgt.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.

(2) Preisänderungen seitens des Lieferanten für das Mittagessen führen zu einer Anpassung der Kosten.

(3) Die Höhe der monatlichen Gebührensätze sind der für das Kindergartenjahr 2026/2027 gültigen Beitragstabelle als Anlage 1 und für das Kindergartenjahr 2027/2028 als Anlage 2 zu entnehmen.

(4) Bei vorübergehender betriebsbedingter Reduzierung des Betreuungsangebots werden die Betreuungsgebühren anteilig zurückerstattet bzw. die Gebühren angepasst. Die Gebühr für die Mindestbetreuungszeit Grundangebot 30 Wochenbetreuungsstunden ist in jedem Fall zu entrichten.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/ Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Es ergeht kein schriftlicher Bescheid über die Höhe des Kindergartenbeitrages. Die Sorgeberechtigten erhalten beim Neueintritt in den Kindergarten und zu Beginn jeden neuen Kindergartenjahres eine aktuelle Beitragstabelle, aus welcher sie die Beitragshöhe entsprechend ihres gewählten Moduls entnehmen können.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum fünften des Monats (§ 4 Abs. 3) fällig.

(4) Es wird keine Jahresbescheinigung über die Gebührenschuld erstellt. Kontoauszüge bzw. der Kindergartenvertrag sind für die Absetzung der Kinderbetreuungskosten in der Einkommenssteuererklärung ausreichend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht **schriftlich oder elektronisch** innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Baidt, den 12.05.2026

Bürgermeisterin

Die 1. Satzungsänderung tritt zum 01.09.2015 in Kraft

Die 2. Satzungsänderung tritt zum 01.09.2016 in Kraft

Die 3. Satzungsänderung tritt zum 01.09.2017 in Kraft

Die 4. Satzungsänderung tritt zum 01.09.2018 in Kraft

Die 5. Satzungsänderung tritt zum 01.09.2019 in Kraft

Die 6. Satzungsänderung tritt zum 01.09.2020 in Kraft

Die 7. Satzungsänderung tritt zum 01.09.2021 in Kraft (geändert am 06.07.2021)

Die 8. Satzungsänderung tritt zum 01.09.2022 in Kraft (geändert am 05.07.2022)

Die 9. Satzungsänderung tritt zum 01.09.2023 in Kraft (geändert am 07.03.2023)

Die 10. Satzungsänderung tritt zum 01.09.2024 in Kraft (geändert am 14.05.2024)

Die 11. Satzungsänderung tritt zum 01.09.2025 in Kraft (geändert am 14.05.2024)

Die 12. Satzungsänderung tritt zum 01.05.2025 in Kraft (geändert am 08.04.2025)

Die 13. Satzungsänderung tritt zum 01.09.2026 in Kraft